



2005/243

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

zur Motion 2002-281 von Fredy Gerber vom 14. November 2002 betreffend Konzept zur Einführung von Schnellrichterinnen und Schnellrichtern gegen die Massenkriminalität, insbesondere gegen den Drogenhandel

vom 13. September 2005

Am 14. November 2002 überwies der Landrat die folgende Motion von Fredy Gerber an den Regierungsrat:

Das Problem ist bekannt: An vielen Orten im öffentlichen Raum können Drogendealer, in jüngster Zeit vor allem aus Schwarzafrika, nahezu unbehelligt vor den Augen der Ordnungshüter ihren unlauteren Aktivitäten nachgehen. Beim Aktivwerden der Polizei schlucken die Delinquenten die Drogen einfach hinunter. Die Bemühungen, die Dealer zu fassen, stossen damit ins Leere. Tatsache ist: Diese Leute kommen offenbar aus der ganzen Schweiz angereist, weil andere Kantone in dieser Beziehung schon restriktivere Massnahmen eingeleitet haben.

Einige Kantone haben schon vor längerer Zeit zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden den Einsatz von Schnellrichterinnen und Schnellrichtern ermöglicht. Von besonderem Erfolg gekrönt ist das Modell des Kantons Waadt. Mit dem Schnellrichterverfahren werden die Strafbefehle innert 10 Tagen rechtskräftig und erlangen die Wirkung eines Urteils. Dies hat zur Folge, dass ein Delinquent die Konsequenzen seines Tuns sogleich spürt und die Polizeiorgane bei ihrer Arbeit wieder motivierter sein dürften, da sie sehr rasch ein Ergebnis sehen.

In Anbetracht dieser unhaltbaren Zustände besteht auch im Kanton Baselland akuter Handlungsbedarf.

Ich fordere daher den Regierungsrat auf, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der die gesetzlichen Bestimmungen unseres Kantons so angepasst werden, dass ein Schnellrichterverfahren eingerichtet wird.

Der Regierungsrat hat die Motion betreffend Konzept zur Einführung von Schnellrichterinnen und Schnellrichtern gegen die Massenkriminalität, insbesondere gegen den Drogenhandel, geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Zum Begriff "Schnellrichter"

Es gibt keine einheitliche Umschreibung des Begriffs des "Schnellrichters" und schon gar keine gesetzliche Definition desselben. Unter dem "Schnellrichter" ist weniger eine richterliche Instanz, als vielmehr ein Strafverfahren zu verstehen, das innerhalb möglichst kurzer Zeit zu einem rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Urteil führt.

Rechtskräftig und damit vollstreckbar wird ein Urteil erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn die angeschuldigte Person sowie die Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf Rechtsmittel verzichten.

Wenn ein Strafverfahren zu einem Urteil führen soll, sind verschiedene Voraussetzungen unabdingbar. Kurz gesagt: ein rasches Urteil ist nur möglich, wenn

- Beweise innert kurzer Zeit und in ausreichender Menge und Qualität für eine Beurteilung erhoben werden können,
- geeignete Verfahrensformen und Behördenstrukturen zur Verfügung stehen, um diese Beweise zu würdigen und in ein Strafurteil umzusetzen.

2. Kurzer Überblick über Regelungen in anderen Kantonen

2.1 Allgemeines

Wie der Kanton Basel-Landschaft haben die meisten Kantone, mit unterschiedlichen Namen und Rahmenbedingungen, sogenannte Strafbefehlsverfahren eingerichtet. Dabei erlässt eine Behörde (meist die Strafuntersuchungsbehörde, mitunter aber auch die Staatsanwaltschaft oder, wie in Basel, ein eigener Richter) nach den notwendigen Abklärungen einen sogenannten bedingten Strafbefehl. Darin wird das Delikt und die Strafe festgehalten. "Bedingt" bedeutet, dass der Strafbefehl nur dann rechtskräftig wird, wenn die beurteilte Person keine Einsprache erhebt. Erfolgt innert Frist Einsprache, wird der Strafbefehl gegenstandslos und es wird das normale Strafverfahren (Anklage ans Gericht, Urteil) durchgeführt. Strafbefehlsverfahren sind "attraktiv", weil sie kürzer sind, weniger Aufwand verursachen und wesentlich weniger kosten als Gerichtsverfahren.

2.2 Kanton Zürich

Beim "Schnellrichter" im Kanton Zürich handelt es sich nicht um eigentliche Richter, sondern um fünf Bezirksanwälte, die im Turnus gegen geständige Kleinkriminelle Strafbefehle mit maximal drei Monaten Freiheitsstrafe ausfällen können. Geständige Beschuldigte werden von der Polizei nur kurz oder gar nicht weiter befragt und dann einem dieser Bezirksanwälte zugeführt. Neu an der Zürcher Lösung ist nicht die Strafbefehlskompetenz, sondern lediglich deren rasche Anwendung

im Rahmen eines Pikettdienstes von Bezirksanwälten. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 317 des Strafprozessgesetzes (StPO ZH)¹: "Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden, erlässt der Bezirksanwalt anstelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, allenfalls verbunden mit einer Busse oder einer in Art. 104 Abs. 2 StGB nicht genannten Nebenstrafe, für ausreichend hält." Dieser Strafbefehl wird dem Bestraften, der Staatsanwaltschaft und dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt (§ 320 StPO ZH). Binnen zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung kann der Bestrafte, die Staatsanwaltschaft und der Geschädigte gegen den Strafbefehl bei der Bezirksanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben (§ 321 StPO ZH). Hält der Bezirksanwalt an seinem Strafbefehl fest, wird die Einsprache mit den Akten dem Einzelrichter zur Beurteilung überwiesen (§ 322 StPO ZH).

2.3 Kanton Waadt

Der Kanton Waadt verfügt nicht über besondere "Schnellrichter". Aufgrund zahlreicher Drogendelikte wurde jedoch im Kanton Waadt im März 2002 für die Dauer eines Jahres die Aktion "Strada" durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion befasste sich ein Untersuchungsrichter ausschliesslich mit der raschen Erledigung von Verfahren gegen Strassendealer. Entsprechend seiner Strafbefehlskompetenz gemäss geltender Strafprozessordnung kann der Untersuchungsrichter in diesen Fällen selbst Strafbefehle (*ordonnances de condamnation*) mit einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten erlassen². Die Voraussetzungen und Probleme sind dieselben wie eingangs geschildert (Beweislage, Rechtsmittel, Ressourcen).

2.4 Kanton Basel-Stadt

2.4.1 Ausweitung des Verzeigungsverfahrens

Im Kanton Basel-Stadt bestand das Problem, dass das Verzeigungsverfahren (das ist die baselstädtische Ausprägung des Strafbefehlsverfahrens) nur auf einzelne, abschliessend aufgezählte Tatbestände anwendbar war und nur geringe Strafen verhängt werden konnten. Gleichzeitig müssen verhaftete Personen nach spätestens 48 Stunden dem Haftrichter vorgeführt oder entlassen werden, weil die Staatsanwaltschaft keine längere Haft anordnen kann³. Deshalb mussten insbesondere sogenannte Kriminaltouristen und delinquierende Asylbewerber, welche lediglich kleinerer Strafen – die wegen der abschliessenden Aufzählung nicht im Verzeigungsverfahren erledigt werden konnten - beschuldigt wurden, oft mangels Haftgründen nach 48 Stunden wieder aus dem Polizeigewahrsam entlassen werden, ohne dass das Verfahren in dieser Zeit abgeschlossen werden konnte. Diese Personen konnten nach der Haftentlassung vielfach nicht mehr aufgefunden werden, was das weitere Verfahren und einen allfälligen Strafvollzug erheblich erschwerte. Mit der Erweiterung des Verzeigungsverfahrens wollte man die Möglichkeit schaffen, das Verfahren innerhalb von 48 Stunden mit der Aushändigung des

¹ Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (SGS 321).

² Vgl. Art. 5 Code de procédure pénale (CPC) du 12 septembre 1967 (RSV 312.01).

³ § 68 Abs. 2 StPO BS (SGS BL 257.100).

Gerichtsurteils abzuschliessen (vgl. Ratschlag Nr. 9215 zur Änderung von § 5 der Strafprozessordnung).

Im Rahmen der Überlegungen, diese Probleme zu beseitigen, prüfte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auch die Einführung eines neuen, zusätzlichen strafprozessualen Instruments in Form eines beim Strafgericht anzusiedelnden "Schnellrichters". Es zeigte sich aber, dass die Schaffung der Funktion einer bzw. eines auf die Bearbeitung von Schnellfällen spezialisierten Gerichtspräsidentin bzw. Gerichtspräsidenten mit einer einzelrichterlichen Spruchkompetenz von sechs Monaten mit verschiedenen rechtlichen Problemen verbunden gewesen wäre. So schreibt die Strafprozessordnung für das ordentliche Verfahren zwingend genau umschriebene Verteidigungs- und Teilnahmerechte (z. B. Anwesenheit an Einvernahmen, Stellung von Beweis-anträgen, Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen mit Einsprache bzw. Rekurs etc.) vor, deren Wahrnehmung ein schnelles Verfahren oftmals verunmöglichen würde. Die Einführung eines auf bestimmte Kategorien von Angeschuldigten beschränkten Sonderverfahrens mit eingeschränkten Verteidigungsrechten wäre nicht nur rechtsstaatlich bedenklich, sondern auch diskriminierend. Nur schon aus diesen Gründen wurde ein neues, mit den Grundsätzen der geltenden Strafprozessordnung nicht übereinstimmendes Sonderverfahren abgelehnt⁴. Ebenfalls verworfen hatte der Grosse Rat bereits zuvor die Einführung einer Strafbefehlskompetenz für die Staatsanwaltschaft.

Deshalb wurde mittels einer Änderung des § 5 der Strafprozessordnung der Anwendungsbereich des bestehenden Verzeigungsverfahrens erweitert: die Aufzählung der Tatbestände ist nach wie vor abschliessend, umfasst aber wesentlich mehr Tatbestände einschliesslich verschiedener Vergehen (vorher ausschliesslich Übertretungen), und neu können für diese Vergehen Freiheitsstrafen bis zu 3 Monate (vorher 1 Monat) verhängt werden. Diese Änderung ist auf den 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Gemäss Stellungnahme des Strafgerichts Basel-Stadt konnte damit tatsächlich erreicht werden, dass bei Kriminaltouristen und straffälligen Asylbewerbern nun in deutlich mehr Fällen als früher sehr rasch ein Urteil gefällt werden kann. Damit kann dieser Zielgruppe und allfälligen Nachahmungstätern vor Augen geführt werden, dass die Justiz in Basel auf deren Verfehlungen prompt reagiert und umgehend Strafen verhängt. Dies war früher, als verschiedene Delikte ausschliesslich im viel länger dauernden ordentlichen Verfahren auf öffentliche Anklage beurteilt werden konnten, in vielen Fällen nicht möglich. Das hatte zur Folge, dass die Täter bei der Gerichtsverhandlung häufig nicht mehr greifbar waren und das Urteil ihnen weder eröffnet noch vollzogen werden konnte.

Dass die Strafbefehle im Haftverzeigungsverfahren rasch ausgestellt und eröffnet werden können, bedeutet wegen der zehntägigen Einsprachefrist jedoch keineswegs, dass die ausgesprochenen Strafen auch umgehend rechtskräftig werden und vollzogen werden können. Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt zeigen, dass gegen die im Rahmen des erweiterten Verzeigungsverfahrens erlassenen Strafbefehle sehr häufig Einsprache erhoben wird. Das hat zur Folge, dass auch heute je nach Fall die angeschuldigten Personen mangels Haftgrund oder Verhältnismässigkeit aus der Haft entlassen werden müssen und dann, namentlich wenn sie keinen Wohnsitz aufweisen, meist

⁴ Ratschlag und Entwurf Nr. 9251 zu einer Änderung von § 5 der Strafprozessordnung (Verzeigungsverfahren) vom 7. Januar 2003 / JD 022569, Basel-Stadt.

für die Gerichtsverhandlung nicht mehr greifbar sind. Aufgrund der vermehrten Einsprachen werden die Gerichte wiederum erneut belastet.

2.4.2 Vergleich der neuen Regelung des Verzeigungsverfahrens im Kantons Basel-Stadt mit der heutigen Regelung im Kanton Basel-Landschaft

	Basel-Stadt	Basel-Landschaft
Maximalstrafe	3 Monate	3 Monate
Bereich	Delikte nach abschliessender Liste: Übertretungen werden unter Vorbehalt anderer Regelungen im Verzeigungsverfahren verfolgt. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung ⁵ diejenigen Vergehen und Verbrechen, die ebenfalls im Verzeigungsverfahren verfolgt werden. Nach § 5 StPO BS sind dies bestimmte Vermögensdelikte: Art. 137 StGB bis 170 StGB, mit Ausnahme des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB) und Erpressung (Art. 156 StGB), wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten geahndet werden sollen.	Grundsätzlich alle Delikte (§ 7 lit. a StPO BL).
Untersuchende Instanz	Polizei/Staatsanwaltschaft oder, bei bestimmten Delikten, die zuständige Verwaltungsbehörde.	Statthalterämter
Urteilende Instanz	Strafbefehlsrichter	Untersuchende Behörde (= Statthalteramt)
Rechtsmittel	Einsprache ans Strafgericht innert 10-tägiger Frist	Einsprache ans Strafgericht innert 10-tägiger Frist

2.4.3 Fazit

Die Strafbefehlsverfahren im Kanton Basel-Stadt haben nach der Revision aufgrund der abschliessenden Deliktsliste immer noch einen engeren Anwendungsbereich als im Kanton Basel-Landschaft.

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Strafbefehle von der untersuchenden Behörde selbst erlassen. Diese Regelung ist ökonomischer als ein separater Strafbefehlsrichter nach baselstädtischem Modell. Dafür können im Kanton Basel-Stadt bei bestimmten Delikten die sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden selber Untersuchungen durchführen und Verzeigungen vornehmen. Dadurch wird die Staatsanwaltschaft als untersuchende und anklagende Behörde geschont.

2.5 Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn hat der Regierungsrat die Strafverfolgungsbehörden neu organisiert. Die Revision ist auf das künftige Bundesrecht ausgerichtet, das mit der Schweizerischen Strafprozessordnung und einem Schweizerischen Jugendstrafverfahren eine Vereinheitlichung der

⁵ Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren des Kantons Basel-Stadt vom 16. Dezember 1997 (SG 257.110).

kantonalen Prozessrechte anstrebt, und ist am 1. August 2005 in Kraft getreten. Danach kann die Staatsanwaltschaft mittels Strafverfügung Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten aussprechen⁶. Ihr sind Untersuchungsbeamte beigegeben (§ 76 GOG), die in eigener Kompetenz Übertretungen mit Bussen ahnden können. Mit dem Strafverfügungsverfahren für "Kleinkriminalität" soll dem politischen Wunsch nach einem "Schnellrichter" Rechnung getragen werden. Gegen die Strafverfügung kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden⁷. Wird keine Einsprache erhoben, so wird die Strafverfügung zu einem rechtskräftigen Urteil.

Beim "Schnellrichter" im Kanton Solothurn handelt es sich auch nicht um einen eigentlichen Richter: die Strafverfügungskompetenz bei Strafen von bis sechs Monaten liegt bei den Staatsanwälten. Dieses Verfahren ist ähnlich wie das Strafbefehlsverfahren der Statthalterämter im Kanton Basel-Landschaft, mit dem Unterschied, dass die basellandschaftlichen Statthalterämter keine Anklagefunktion innehaben.

3. Vereinheitlichung der Strafprozessordnung auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts in der Schweiz geplant. Ziel dieser Vorlage⁸ ist eine wirksamere Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie die Verbesserung der Effizienz der Strafverfolgung⁹.

In der auf Bundesebene geplanten Vereinheitlichung des Strafprozessrechts ist die Einführung eines besonderen "Schnellrichters" nicht geplant; im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung vom Juni 2001¹⁰ findet sich aber das übliche Strafbefehlsverfahren (Art. 412 - 417 VE). Geplant ist, dass die Staatsanwaltschaft unter verschiedenen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen Strafbefehle erlassen kann¹¹. Im Vordergrund steht jener Fall, dass die Beschuldigten vor Polizei und Staatsanwaltschaft in einer protokollarischen Einvernahme den Sachverhalt eingestanden haben und an der Tatschuld nicht zu zweifeln ist. Ein Strafbefehl kann aber auch ergehen, wenn sich aus den bisherigen Verfahrensakten klar ergibt, dass die Beschuldigten die fragliche Straftat begangen haben, auch wenn kein Geständnis vorliegt. Es ist hier etwa an Fälle von Fahren in angetrunkenem Zustand zu denken, bei denen im Zeitpunkt der polizeilichen Befragung das Resultat der Blutalkoholanalyse noch gar nicht vorliegt, diese und die übrigen Akten aber die Tatschuld ohne Zweifel begründen. Hier kann ein Strafbefehl ohne zusätzliche Einvernahme ergehen. In Bezug auf die Strafhöhe, bis zu welcher ein Strafbefehl zulässig sein soll, sieht der Vorentwurf ein Maximum von sechs Monaten Freiheitsstrafe vor. Auch der Vorentwurf sieht als Rechtsbehelf gegen Strafbefehle die Einsprache vor (Art. 415 VE); wenn

⁶ § 75 Abs. 3 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 13. März 1977 (Stand 1. August 2005) des Kantons Solothurn (SGS 125.12).

⁷ § 103^{ter} Strafprozessordnung (StPO) vom 7. Juni 1970 (Stand 1. August 2005) des Kantons Solothurn (SGS 321.1).

⁸ Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen, die Botschaft sollte noch 2005 ans Parlament verabschiedet werden.

⁹ Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, Bundesamt für Justiz, Bern, Juni 2001.

¹⁰ Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (VE), Bundesamt für Justiz, Bern, Juni 2001.

¹¹ Art. 412 VE.

nicht innert 10 Tagen¹² Einsprache erhoben wird, wird der Strafbefehl zu einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil¹³.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch die auf Bundesebene geplante Vereinheitlichung der Strafprozessordnung im Vorentwurf keine Einführung eines "Schnellrichters" vorsieht. Hingegen wird das bekannte Strafbefehlsverfahren beibehalten; damit können in der Praxis weiterhin geeignete Fälle in Form von "Schnellverfahren" erledigt werden, soweit die Kantone entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen haben.

4. Heutige Rechtslage in Basel-Landschaft

In unserem Kanton ist seit dem 1. Januar 2000 die revidierte Strafprozessordnung (StPO)¹⁴ in Kraft. Im Rahmen der Vorarbeiten wurde intensiv nach den für unseren Kanton optimalen Strukturen gesucht; das Ergebnis darf insgesamt als erfolgreich betrachtet werden. Für den in der Motion angesprochenen Bereich sind folgende Punkte zu erwähnen.

Die neue StPO hat den Bereich der Strafbefehle gegenüber dem bisherigen Recht stark ausgeweitet und gleichzeitig die Zuständigkeit an die Statthalterämter verlagert¹⁵. Das Strafbefehlsverfahren ist in den §§ 131 ff. StPO geregelt. Es soll dazu dienen, bei kleineren Delikten mit beschränktem Aufwand der betroffenen Person einen "Erledigungsvorschlag" – eben in Form des Strafbefehls - machen zu können. Nehmen die betroffene Person und die Staatsanwaltschaft diesen Vorschlag an (ausdrücklich oder durch Verzicht auf Einsprache), wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. Im Strafbefehlsverfahren werden die Untersuchung, die Anklage und das Urteil in der Hand der Statthalterämter zusammengefasst, was eine erhebliche Effizienzsteigerung und Beschleunigung des Verfahrens bedeutet.

Mittels Strafbefehl können Bussen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten ausgesprochen werden¹⁶; dies ist für sämtliche Delikte möglich und ist nur durch das Strafmass begrenzt. Damit konnte erreicht werden, dass die zahlreichen "kleinen" Verfahren bereits auf der Ebene der Statthalterämter rasch, einfach und effizient erledigt werden können; viele davon werden in diesem Stadium rechtskräftig, indem in den meisten Fällen weder die beurteilte Person noch die Staatsanwaltschaft Einsprache erheben¹⁷. Der aus der EMRK¹⁸ fliessende Anspruch des Beschuldigten, nach Erlass des Strafbefehls ein Gericht anzurufen, ist mit der Möglichkeit der Einsprache ans Strafgerichtspräsidium¹⁹ gewahrt.

¹² Art. 415 Abs. 1 VE.

¹³ Art. 415 Abs. 5 VE.

¹⁴ Kantonale Strafprozessordnung (StPO) vom 3. Juni 1999 (SGS 251).

¹⁵ § 7 Buchstabe b StPO.

¹⁶ Im Zuge der Revision des EG StGB hat der Landrat die Strafbefehlskompetenz der Statthalterämter von 3 auf 6 Monate erhöht (per 1.1.2006 in Kraft).

¹⁷ Die Einsprachequote betrug im Jahre 2004 ca. 1,5 % (344 Einsprachen bei 23'216 Strafbefehlen), vgl. Amtsbericht des Kantonsgerichts 2004 S. 82.

¹⁸ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101).

¹⁹ § 3 Abs. 4 Buchstabe c StPO (SGS 251): das Strafgerichtspräsidium.

Somit kann gesagt werden, dass die Statthalterämter des Kantons Basel-Landschaft mit dem Strafbefehlsverfahren bereits über eine eigentliche "Schnell"richterkompetenz verfügen; insofern ist das Anliegen der Motion *in rechtlicher Hinsicht* bereits erfüllt.

Allerdings muss gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass sich die Fälle wegen der notwendigen Beweiserhebungen, weiteren Abklärungen und Verfahrensabläufen in der Regel nicht innert drei Tagen abwickeln lassen. Dies insbesondere dann nicht, wenn die angeschuldigten Personen nicht kooperieren. Dies allerdings ist mit keinen gesetzgeberischen oder anderen Vorkehrungen erzwingbar; der "Schnellrichter" bleibt damit, was die Beweislage betrifft, ein "Schönwetterprogramm" (d.h. offensichtliche, ausreichende Beweise müssen vorliegen oder die Kooperation des Betroffenen muss sichergestellt sein).

Das Stichwort "Schönwetterprogramm" gilt auch für die weitere Voraussetzung: gegen den Strafbefehl können die beurteilte Person und die Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen Einsprache ans Strafgerichtspräsidium erheben²⁰. Wird Einsprache erhoben, sind damit auch bei speditivster Arbeitsweise von Staatsanwaltschaft und Strafgericht gewisse Fristen verbunden; der Entscheid des Strafgerichtspräsidiums kann ans Kantonsgericht²¹ und dieser wiederum ans Bundesgericht weitergezogen werden. Nachdem es sich bei Strafbefehlen definitionsgemäss um Strafen von bis zu maximal 3 Monaten handelt und die Untersuchungshaft nach § 78 StPO nicht länger sein darf als die Dauer der zu erwartenden Strafe, sprengt der Zeitrahmen der Rechtsmittelverfahren die Möglichkeiten, den Betroffenen bei laufenden Beschwerdeverfahren in Untersuchungshaft zu behalten, bei weitem. Ein rascher Verfahrensabschluss und ein unmittelbarer Vollzug der Strafe sind deshalb nur dann möglich, wenn die beurteilte Person sowie die Staatsanwaltschaft auf die Einsprache gegen den Strafbefehl verzichten. Es kann nicht verhindert werden, dass Beurteilte nur deshalb Einsprache erheben, weil sie damit rechnen, dann aus der Haft entlassen zu werden. Diese Rechnung – Vorteile aus einer Verzögerung des Verfahrens zu ziehen - geht allerdings in Basel-Stadt eher auf, weil dort die Haftkompetenz der Polizei/Staatsanwaltschaft, wie erwähnt, nur 48 Stunden beträgt; in Baselland hingegen beträgt die Haftkompetenz der Statthalterämter 4 Wochen, womit die Hoffnung auf eine rasche Entlassung wenig Nahrung findet und möglicherweise die Einsprachequote deshalb etwas weniger hoch ausfallen könnte als in Basel-Stadt.

5. Heutige Praxis

In der Praxis werden bereits heute geeignete Fälle in Form von "Schnellrichterverfahren" abgewickelt: die Polizei verhaftet die Betroffenen beispielsweise "in flagranti" und übermittelt den Rapport samt Beweismitteln sofort an das Statthalteramt. Dieses befragt die angeschuldigte Person²², trifft gegebenenfalls weitere Abklärungen und fertigt den Strafbefehl aus. Wenn die beurteilte Person auf eine Einsprache verzichtet, wird ein Einspracheverzicht bei der Staatsanwaltschaft eingeholt und die Vollzugsmeldung an die Vollzugsbehörde gemacht. Diese erstellt den Vollzugauftrag zuhanden des Gefängnisses, und die Strafe kann sofort vollzogen

²⁰ § 134 StPO.

²¹ § 5 Abs. 2 Buchstabe a StPO

²² Gemäss § 132 Buchstabe a StPO muss zwingend eine persönliche Befragung stattfinden, wenn eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden soll.

werden. Im Idealfall kann dies innert Stunden (auf der Ebene der Strafbefehlsbüros) oder wenigen Tagen (ab Eingang des Falls beim Statthalteramt) so abgewickelt werden.

Der geschilderte Ablauf ist allerdings der Idealfall. Oft sind die Fälle komplexer als zunächst angenommen, die Kooperationsbereitschaft des Betroffenen ist begrenzt, es erfolgt kein Einspracheverzicht. Die Erfahrung zeigt auch, dass diese Vorgehensweise kurzfristig erhebliche Ressourcen bindet; der Vorteil, dass die Fälle dann endgültig abgeschlossen sind, kann also nur durch besonderen Einsatz der Beteiligten (die dann für andere Arbeiten nicht zur Verfügung stehen) erreicht werden.

5.1 Stellungnahmen der involvierten kantonalen Behörden zum Vorschlag des Schnellrichters

5.1.1 Stellungnahme des Kantonsgerichts und der Statthalterkonferenz

Die Statthalterkonferenz und das Kantonsgericht sprechen sich in ihren Stellungnahmen gegen die Einführung eines besonderen, eigenständigen Schnellrichterverfahrens aus. Sie führen aus, dass die Statthalterämter mit dem Instrument des Strafbefehlsverfahrens bereits über eine eigentliche Schnellrichterkompetenz verfügten. Die Statthalterämter könnten, insbesondere auch durch entsprechende Absprachen mit der Polizei, die in der Motion angesprochenen Drogendealer unmittelbar inhaftieren und mittels eines raschen Verfahrens im Rahmen der Strafbefehlskompetenz verurteilen. Je nach Drogenmenge und Prognose seien bereits bei erstmaliger Verurteilung unbedingte Freiheitsstrafen möglich. Die Statthalterkonferenz erachtet es als möglich, in geeigneten Fällen eine Verurteilung innert Wochenfrist anzustreben. Allerdings müssten auch in einem "Schnellrichterverfahren" elementare Verfahrensgarantien und Rechtsgrundsätze beachtet werden. Das Recht auf Einsprache könne nicht umgangen werden.

Das Kantonsgericht geht davon aus, dass die Einführung eines zusätzlichen "Schnellrichters" zahlreiche Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme mit sich bringen dürfte und zudem mit erheblichen Kosten verbunden sei. Es könne aber festgehalten werden, dass in allen geeigneten Fällen (Beweislage, keine Einsprache) bereits heute "nach Schnellrichterart" verfahren werde: rasche Erstellung des Strafbefehls, Einholung des Einspracheverzichts und Übermittlung an die Vollzugsbehörde. In der Praxis seien dies mehrere Fälle pro Woche, oft solche von kleineren "Kriminaltouristen" oder von illegal in der Schweiz Anwesenden.

5.1.2 Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hält in ihrer Stellungnahme fest, dass "Schnellverfahren" auch ohne Gesetzesänderung möglich seien: mit der seit dem 1. Januar 2000 erfolgten Revision der StPO bestehe in § 7²³ bestehe eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür. Auch die praktische Umsetzung, insbesondere bei Haftfällen bzw. dringenden Fällen, wie in der Motion angesprochen, sei mittels organisatorischer Vorkehren möglich. Grundsätzlich spreche nichts dagegen, bei entsprechender Beweislage einen Strafbefehl noch am Tag der Anhaltung sofort nach der ersten Einvernahme zu erlassen. In diesem Fall müsse allerdings unter grossem Druck gearbeitet werden. Für die Staatsanwaltschaft hätte ein Schnellrichterverfahren bzw. eine schnellere

²³ Damit wurde den Statthalterämtern die Kompetenz zum Erlass von Strafbefehlen übertragen.

Behandlung von Haftfällen im Strafbefehlsverfahren kaum Konsequenzen; sie müsste lediglich sicherstellen, dass sie kurzfristig darüber entscheiden kann, ob sie Einsprache erheben will oder nicht.

In Bezug auf die "Kügelidealer" merkt die Staatsanwaltschaft an, dass es gemäss heutiger Praxis bezüglich Strafzumessung beispielsweise ab einer Widerhandlung mit 5 Gramm Heroin/Kokain möglich sei, einen Strafbefehl zu erlassen, welcher der angeschuldigten Person noch in der Haft eröffnet werden kann und innert 10 Tagen rechtskräftig wird. Im Falle eines Einspracheverzichts brauchen nicht einmal die 10 Tage abgewartet zu werden. Voraussetzung sei, dass das Statthalteramt speditiv arbeiten kann, rasch einen Strafbefehl erlässt und das Verfahren rasch an die Staatsanwaltschaft überweist (zur Prüfung einer allfälligen Einsprache).

6. Fazit

Der Begriff "Schnellrichter" klingt verführerisch, sowohl in Bezug auf das Wort "schnell" als auch auf das Wort "Richter". Im Kanton Basel-Landschaft wurde mit der Revision der Strafprozessordnung, welche am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, der Bereich der Strafbefehle gegenüber dem bisherigen Recht stark ausgeweitet und gleichzeitig die Zuständigkeit von der damaligen Überweisungsbehörde auf die Statthalterämter verlagert. Das neue Strafbefehlsverfahren hat sich positiv ausgewirkt; das Ziel, in möglichst vielen Fällen geringfügiger Delikte eine wenig aufwendige, rasche Erledigung zu bewirken, konnte damit erreicht werden. Die rechtlichen Grundlagen erlauben es ohne weiteres, dass im Bereich der kleineren Kriminalität Personen mit klarer Beweislage rasch ein Urteil (Strafbefehl) erhalten, und dies wird in der Praxis bei entsprechenden Fällen auch so gehandhabt. "Schnellurteile" in Form von Strafbefehlen haben wir also im Kanton Basel-Landschaft bereits. Die Möglichkeiten im weiteren Verfahren, insbesondere der unmittelbare Vollzug der Strafe, hängen dann in erster Linie davon ab, ob die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft auf ihre Einsprachemöglichkeiten verzichten oder nicht. Das Thema "Schnellrichter" ist somit weniger eine Frage der rechtlichen Grundlagen als vielmehr eines der praktischen Umsetzung und der Verfahrensabläufe.

Das Problem liegt, wie ausgeführt, bei der Sachverhaltsermittlung einerseits und bei der Frage der Rechtskraft andererseits. Wenn die angeschuldigte Person geständig und einsichtig ist, ergibt die Sachverhaltsermittlung keinerlei Probleme. Wenn jedoch weder ein Geständnis noch Einsicht vorliegt – was, wie die baselstädtischen Erfahrungen bestätigen, bei der im Vorstoss erwähnten Zielgruppe der "Kügelidealer" sehr oft der Fall ist –, müssen zunächst Beweise gesammelt werden; das ist in diesen Fällen für die Polizei meist schwierig, weil die "Kügelidealer" ihre Kleinportionen vor oder gar während der Polizeikontrolle schlucken können. In diesen Fällen ist es mangels kurzfristig erstellbarer, ausreichender Beweislage nicht möglich, rasch ein Urteil zu fällen.

Wenn aufgrund der Beweise ein Urteil gefällt werden kann, ist dennoch nicht gewährleistet, dass dieses rasch vollstreckt werden kann. Es hängt von der Einsicht der Täter ab: fehlt diese, werden sie – auch dies bestätigen die baselstädtischen Erfahrungen – gegen das schnellrichterliche Urteil Einsprache erheben, und das Urteil kann nicht in erster Instanz rechtskräftig werden. Somit ist auch keine rasche Vollstreckung möglich. Wenn also weder die Voraussetzungen für eine

(längere) Untersuchungshaft noch für eine Ausschaffungshaft gegeben sind, können die beurteilten Personen, wie der Vorstoss festhält, tatsächlich frei herumlaufen – oder untertauchen.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass dem in der Motion erwähnten Anliegen gesetzgeberisch bereits Rechnung getragen ist. Die Fälle lassen sich zwar in der Regel nur selten innert drei Tagen abwickeln; in der Praxis müssen ca. 5 Tage (im Idealfall) bis 23 Wochen veranschlagt werden. Da jedoch die Statthalterämter im Unterschied zur baselstädtischen Regelung bis zu 4 Wochen Untersuchungshaft verhängen können, ist ein Urteil innerhalb der Haftzeit meist gewährleistet. Wichtigste Voraussetzung für den Erlass eines Strafbefehls ist, dass der Sachverhalt rasch ermittelt werden kann; hilfreich ist auch, wenn der Täter oder die Täterin den Sachverhalt eingesteht. Dieser Punkt kann aber weder mit gesetzgeberischen noch organisatorischen Massnahmen erzwungen werden; dasselbe gilt für den Rechtsmittelverzicht. Im übrigen aber wird dem Anliegen des Vorstosses auch insofern Rechnung getragen, als im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die geeigneten Fälle bereits heute "schnellrichterlich" bearbeitet werden; dies geschieht einerseits laufend, kann aber auch im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen zusätzlich instrumentalisiert werden.

7. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat die Motion geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion 2002/281 von Fredy Gerber vom 14. November 2002 betreffend Konzept zur Einführung von Schnellrichterinnen und Schnellrichtern gegen die Massenkriminalität, insbesondere gegen den Drogenhandel, abzuschreiben.

Liestal, 13. September 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schneider-Kenel

Der Landschreiber: Mundschin

Anhang:

Zusammenfassende und vereinfachte Darstellung der Verfahrensschritte im Strafbefehlsverfahren – die Zeitabläufe können sehr unterschiedlich sein, die Angaben sind lediglich im Sinnes eines Beispiels gedacht.

Verfahrensschritt	Dauer ²⁴ im Idealfall	ca. Zeitpunkt als Beispiel ²⁵	U-Haft / Vollzug	Beschleunigung möglich ?
Idealfall: in flagranti, klare Beweise, ev. Geständnis				
Anhaltung / Inhaftierung durch Polizei		Tag 1	Inhaftierung	
Beizug Statthalteramt (STAHA) od. Übermittlung an STAHA	2 – 4 Tage	Tag 2 –4		
Sofortiger Erlass Strafbefehl im Idealfall, unter Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • alle Beweise liegen vor • Geständnis 	+ 1 Tg	Tag 5	Vollzug der Strafe direkt möglich.	
ohne Beweise und Geständnis:				
Beweiserhebung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalt • Einvernahmen • Zeugenbefragung • medizinische Berichte • Gutachten/Spurensicherung 	z.B. 60 Tg (bis 90 oder mehr; z.B. in den GENESIS-Fällen <i>wesentlich</i> mehr)	Tag 6 - Tag 66		Eher nein, da in der Regel abhängig von Dritten (Ärzte, Gutachter etc.)
<i>Bei Inhaftierung: obligatorische Haftüberprüfung spätestens am Tag 28 und Antrag auf Haftverlängerung</i>			Verlängerung od. Freilassung	
Erlass Strafbefehl	+ 1 Tg	Tag 67		
Versand und Empfang	+ 1 Tg	Tag 68		
Einsprachefrist 10 Tage	+ 10 Tg	Tag 78		Nein
Einsprache	+ 1 Tg	Tag 79		
Versand und Empfang	+ 1 Tg	Tag 80		
Übermittlung der Akten an die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens, Prüfung des Falles durch Staatsanwaltschaft (Stawa)	+ 11 Tg	Tag 81 - Tag 92		
Akten Stawa an Strafgerichtspräsidium	+ 1 Tg	Tag 93		
Instruktion; evtl. weitere Beweiserhebung durch Strafgerichtspräsidium, je nach Sachverhalt.	+ 14 Tg	Tag 94 - 108		Eher nein, hängt von Einzelfall ab
Entscheid Strafgerichtspräsidium	+ 1 Tg	Tag 109		
Ausfertigung, Versand und Empfang	+ 2 Tg	Tag 111		
Appellation 10 Tage	+ 10 Tg	Tag 111 - 121		Nein

²⁴ Fettdruck: gesetzliche vorgegebene Frist.

²⁵ Die zeitliche Dauer hängt u.a. sehr von Dritten ab, falls z.B. ärztliche Gutachten notwendig sind oder Zeugenbefragungen stattfinden müssen (Terminplanung) etc.

Appellation	+ 1 Tg	Tag 122		
Entscheid über Gültigkeit der Appellation und Mitteilung an Parteien	+ 5 Tg	Tag 123 - 128		Eher nein, hängt von Auslastung Präsidium ab.
Evtl. Kostenvorschuss erheben +Zahlungsfrist	+ 1 Tag	Tag 129		
Appellationsbegründung und Gelegenheit zur Stellungnahme durch Beschwerdeführer (Bf) sowie Stawa oder SHA	+ 40 Tg	Tag 129 - 169		Kürzere Fristen für beurteilte Person (BP) und Stawa. Aber: meist verlangen BP mehrmals Frist-erstickungen.
evtl. weitere Beweiserhebung	+ 10 Tg	Tag 179		
Ansetzen Gerichtsverhandlung auf freien Termin, i.d.R. 1 - 3 Monate im voraus.	+ 50 Tg	Tag 260		Eher nein, weg. Überlastung Gerichte.
Verhandlung	+ 1 Tag	Tag 261		
Beschwerdemöglichkeit ans Bundesgericht				

1.	Zum Begriff "Schnellrichter"	2
2.	Kurzer Überblick über Regelungen in anderen Kantonen	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Kanton Zürich	2
2.3	Kanton Waadt	3
2.4	Kanton Basel-Stadt	3
2.4.1	Ausweitung des Verzeigungsverfahrens	3
2.4.2	Vergleich der neuen Regelung des Verzeigungsverfahrens im Kantons Basel-Stadt mit der heutigen Regelung im Kanton Basel-Landschaft	5
2.4.3	Fazit	5
2.5	Kanton Solothurn	5
3.	Vereinheitlichung der Strafprozessordnung auf Bundesebene	6
4.	Heutige Rechtslage in Basel-Landschaft	7
5.	Heutige Praxis	8
5.1	Stellungnahmen der involvierten kantonalen Behörden zum Vorschlag des Schnellrichters	9
5.1.1	Stellungnahme des Kantonsgerichts und der Statthalterkonferenz	9
5.1.2	Stellungnahme der Staatsanwaltschaft	9
6.	Fazit	10
7.	Antrag	11